

Rechtsprechung

- 1** BGH-Entscheidung vom 16.10.2013: Rückabwicklung eines Lebensversicherungsvertrages – Zum Erlöschen des Widerrufsrechts bei fehlender bzw. fehlerhafter Widerrufsbelehrung
- 2** BAG-Entscheidung vom 10.12.2013: Mindestaltersgrenze in einer Pensionsordnung für den Anspruch auf Invalidenrente
- 3** BAG-Entscheidung vom 17.09.2013: Altersgrenzen bei Überführung in ein geändertes Versorgungssystem
- 4** BAG-Entscheidung vom 11.12.2012: Altersteilzeittarifvertrag – Auslegung einer Bezugnahme-Klausel
- 5** Terminankündigung - BAG am 21.01.2014: Schadensersatzansprüche in der betrieblichen Altersversorgung (- 3 AZR 807/11 -)
- 6** BFH-Entscheidung vom 23.10.2013: Austrittsleistung einer schweizerischen öffentlich-rechtlichen Pensionskasse ist steuerpflichtig und nicht steuerbefreit
- 7** BFH-Entscheidung vom 23.10.2013: Kapitalleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen sind steuerpflichtig, können aber ermäßigt besteuert werden
- 8** BFH-Entscheidung vom 26.06.2013: Rückstellung für Pensionszusage: Einbeziehung von Vor dienstzeiten; Verstoß gegen das Nachzahlungsverbot
- 9** BSG-Entscheidung vom 31.10.2012: Befreiung von der Rentenversicherungspflicht
- 10** BSG-Entscheidung vom 31.10.2012: Beschäftigungsbezogener Bestandsschutz für Befreiung von der Rentenversicherungspflicht
- 11** BSG-Entscheidung vom 31.10.2012: Erstreckung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf befristete berufsfremde Tätigkeit
- 12** LSG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 07.08.2013: Voraussetzungen der Befreiung von der RV-Pflicht bei Syndikusanwalt (hier: angestellte Fachreferentin Steuern eines Unternehmens)

Rechtsanwendung

- 1** Rechengrößen der Sozialversicherung für 2014
- 2** Behandlung von Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung im LSt-Abzugsverfahren
- 3** KENSTON Unternehmensgruppe – Pressemitteilung vom 09.12.2013: Rechtsanwalt Udo Eversloh wechselt mit sofortiger Wirkung zur KENSTON Unternehmensgruppe
- 4** KENSTON Unternehmensgruppe – Pressemitteilung vom 02.12.2013: Jan Stratmann und Hakan Takil verstärken mit sofortiger Wirkung den Geschäftsbereich „Aktuariat“ der KENSTON Unternehmensgruppe
- 5** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“
- 6** Uwe Krupp – Medienbotschafter KENSTON Unternehmensgruppe

Rechtsprechung

1 BGH-Entscheidung vom 16.10.2013: Rückabwicklung eines Lebensversicherungsvertrages – Zum Erlöschen des Widerrufsrechts bei fehlender bzw. fehlerhafter Widerrufsbelehrung

Die Kündigung eines Versicherungsvertrages steht einem späteren Widerruf jedenfalls dann nicht entgegen, wenn der Versicherungsnehmer über sein Widerrufsrecht nicht ausreichend belehrt wurde, so der BGH in seiner entsprechenden Entscheidung vom 16.10.2013 (BGH vom 16.10.2013 - IV ZR 52/12 -, BeckRS 2013, 18783). Das Widerrufsrecht gemäß § 8 Abs. 4 VVG a. F. erlösche allerdings in analoger Anwendung der Regelungen in § 7 Abs. 2 Satz 3 VerbrKrG und § 2 Abs. 1 Satz 4 HWiG nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung. Denn bei vollständiger Leistungserbringung auf beiden Seiten müsse das Interesse des Widerrufsberechtigten gegenüber dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit zurücktreten.

2 BAG-Entscheidung vom 10.12.2013: Mindestaltersgrenze in einer Pensionsordnung für den Anspruch auf Invalidenrente

Eine Bestimmung in einer Pensionsordnung, nach der ein Anspruch auf eine Invalidenrente bei Berufsunfähigkeit nur besteht, wenn der Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalles mindestens das 50. Lebensjahr vollendet hat, ist wirksam (BAG vom 10.12.2013 - 3 AZR 796/11 -, FD-DStR 2013, 353692). Sie verstößt nicht gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters.

Der im August 1956 geborene Kläger war seit dem 1. Juni 1977 bei der Beklagten beschäftigt. Ihm waren Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach der Pensionsordnung der Beklagten zugesagt worden. Diese sieht vor, dass Rentenleistungen gewährt werden, wenn der Betriebsangehörige bei Eintritt des Versorgungsfalles eine Mindestdienstzeit und ein Mindestalter in den Diensten der Firma erreicht hat. Bei Invalidität infolge Berufsunfähigkeit beträgt

das Mindestalter für die Rentenzahlung 50 Jahre. Nachdem dem Kläger mit Wirkung ab dem 1. September 2002 eine gesetzliche Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bewilligt worden war, schlossen die Parteien einen Aufhebungsvertrag zum 31. März 2003.

Die auf Zahlung einer Invalidenrente nach der Pensionsordnung der Beklagten gerichtete Klage hatte vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts - wie schon in den Vorinstanzen - keinen Erfolg. Dem Anspruch des Klägers steht die Bestimmung der Pensionsordnung entgegen, wonach das Mindestalter für die Rentenzahlung bei Invalidität infolge Berufsunfähigkeit 50 Jahre beträgt. Dieses Mindestalter hatte der Kläger bei Eintritt des Versorgungsfalles der teilweisen Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nicht erreicht.

(Quelle: Pressemitteilung Nr. 74/13 des Bundesarbeitsgerichts vom 10.12.2013)

3 BAG-Entscheidung vom 17.09.2013: Altersgrenzen bei Überführung in ein geändertes Versorgungssystem

Das BAG fasste zu seinem Urteil vom 17.09.2013 zu Fragen der Altersgrenzen bei Überführung in ein geändertes Versorgungssystem folgende urteilsbegründende Leit- bzw. Orientierungssätze (BAG vom 17.09.2013 - 3 AZR 686/11 -, BeckRS 2013, 74242):

1. Nach § 10 Satz 3 Nr. 4 AGG ist die Festsetzung von Altersgrenzen in betrieblichen Versorgungssystemen grundsätzlich zulässig. Allerdings muss die in der jeweiligen Versorgungsregelung bestimmte konkrete Altersgrenze nach § 10 Satz 2 AGG angemessen sein.

2. Diesen Anforderungen kann die Regelung in einer Betriebsvereinbarung genügen, die Arbeitnehmer von der Überleitung in ein geändertes System der betrieblichen Altersversorgung ausschließt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits das 63. Lebensjahr vollendet haben.

4 BAG-Entscheidung vom 11.12.2012: Altersteilzeit-tarifvertrag – Auslegung einer Bezugnahmeklausel

Werden in einem mit einer katholischen Kirchengemeinde geschlossenen Formulararbeitsvertrag der Bundes-Angestelltertarifvertrag (BAT) und der Vergütungstarifvertrag sowie die jeweiligen Änderungen hierzu zu Bestandteilen des Vertrags erklärt, folgt aus dieser Bezugnahmevereinbarung nicht ohne weitere Anhaltspunkte die Geltung des TV ATZ (BAG vom 11.12.2012 - 9 AZR 136/11 -, öAT 2013, 80).

5 Terminankündigung - BAG am 21.01.2014: Schadensersatzansprüche in der betrieblichen Altersversorgung (- 3 AZR 807/11 -)

Die Parteien streiten über einen Schadensersatzanspruch.

Der Kläger war bei dem beklagten Arbeitgeber in der Zeit vom 2. Mai 2000 bis 30. Juni 2010 als Modellbauer beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete durch gerichtlichen Vergleich, mit dem sämtliche Vergütungsansprüche des Klägers erledigt sein sollten. Hiervon ausgenommen waren mögliche Ansprüche des Klägers auf Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen.

Der Kläger meint, der Arbeitgeber habe seine Pflicht, ihn bei Aufnahme des Arbeitsverhältnisses auf einen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung nach Maßgabe von § 1a BetrAVG hinzuweisen, verletzt. Er hafte daher auf Schadensersatz. Sein Interesse an einer betrieblichen Altersversorgung sei dem Beklagten bekannt gewesen. Bei einer Aufklärung über die Möglichkeiten der Entgeltumwandlung hätte er - der Kläger - Teile seines Arbeitsentgelts für den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung verwandt. Durch die Verletzung der Aufklärungspflicht sei ihm ein Schaden i.H.v. rund 14.000,00 Euro entstanden. Der Beklagte meint, er habe den Kläger nicht über die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung aufklären müssen. Ein Schadensersatzanspruch des Klägers sei jedenfalls durch die im gerichtlichen Vergleich vereinbarte Erledigungsklausel ausgeschlossen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen (Hessisches LAG vom 27.06.2011 - 6 Sa 566/11 -). Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsantrag weiter.

6 BFH-Entscheidung vom 23.10.2013: Austrittsleistung einer schweizerischen öffentlich-rechtlichen Pensionskasse ist steuerpflichtig und nicht steuerbefreit

Eine sog. Austrittsleistung, die von einer schweizerischen öffentlich-rechtlichen Pensionskasse ausgezahlt wird, ist nach einem Urteil des X. Senats des BFH vom 23. 10. 2013 als „andere Leistung“ mit dem Besteuerungsanteil gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG zu besteuern, kann aber gemäß § 34 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 EStG ermäßigt besteuert werden (BFH vom 23.10.2013 - X R 33/10 -, BeckRS 2013, 96643). Die erst durch das AltEinkG begründete Steuerpflicht verstößt, wie der Senat erneut festhält (vgl. Parallelurteil X R 3/12 vom gleichen Tag zu Kapitalleistungen berufsständischer Versorgungswerke, DStR 2013, 2614) weder gegen den Vertrauensschutzgrundsatz noch gegen das Rückwirkungsverbot.

7 BFH-Entscheidung vom 23.10.2013: Kapitalleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen sind steuerpflichtig, können aber ermäßigt besteuert werden

Der BFH fasste zu seinem Urteil vom 23.10.2013 zu Fragen der Steuerpflicht von Kapitalleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen folgende urteilsbegründende Leitsätze (BAG vom 23.10.2013 - X R 3/12 -, BeckRS 2013, 96555):

1. Kapitalleistungen, die von berufsständischen Versorgungseinrichtungen nach dem 31. Dezember 2004 gezahlt werden, sind als „andere Leistungen“ mit dem Besteuerungsanteil gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG zu besteuern.

2. Die durch das AltEinkG begründete Steuerpflicht von Kapitalleistungen verstößt weder gegen den Gleichheitssatz noch gegen das Rückwirkungsverbot.

3. Die Kapitalleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen können gemäß § 34 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 EStG ermäßigt besteuert werden

8 BFH-Entscheidung vom 26.06.2013: Rückstellung für Pensionszusage: Einbeziehung von Vordienstzeiten; Verstoß gegen das Nachzahlungsverbot

Ein Dienstverhältnis i. S. von § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 und 3 EStG 2002 hat, wie der I. Senat des BFH bekräftigt, mit dem tatsächlichen Dienstantritt beim Dienstberechtigten begonnen (BFH vom 26.06.2013 - I R 39/12 -, BeckRS 2013, 96648). Werde vor Erteilung der Pensionszusage der mit dem zusagenden Unternehmen geschlossene Anstellungsvertrag beendet und ein neuer Dienstvertrag geschlossen, so seien die Dienstzeiten aus dem ersten Rechtsverhältnis als sog. Vordienstzeiten zu berücksichtigen, wenn deren Anrechnung für die im Verlauf des zweiten Dienstverhältnisses erteilte Pensionszusage vereinbart wird. Letzteres gelte auch, wenn es sich bei dem (ersten) Anstellungsvertrag mangels Vergütungsanspruchs um einen Auftrag i. S. von § 662 BGB gehandelt hat. Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer unterlägen dem sog. Nachzahlungsverbot; sie seien insoweit durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, als die für die Unverfallbarkeit von Pensionsansprüchen geltenden Fristen nicht an den Zeitpunkt der Erteilung der Pensionszusage, sondern an den früheren Zeitpunkt der Betriebszugehörigkeit anknüpfen. Demgemäß sei die auf der Vereinbarung von Vordienstzeiten beruhende Rückstellungsbewertung nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 und 3 EStG 2002 durch den Ansatz einer vGA außerbilanziell zu korrigieren.

9 BSG-Entscheidung vom 31.10.2012: Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Das BSG fasste zu seinem Urteil vom 31.10.2012 zu Fragen der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht folgende urteilsbegründende Leitsätze (BSG vom 31.10.2012 - B 12 R 3-11 R -, BeckRS 2013, 68510):

1. Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ist auf die ihrer Erteilung zugrundeliegende "jeweilige" Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit beschränkt.

2. Eine früher erteilte Befreiung entfaltet bei einem Wechsel der Beschäftigung hinsichtlich des neuen Beschäftigungsverhältnisses auch dann keine Wirkungen, wenn hierbei dieselbe oder eine vergleichbare berufliche Tätigkeit verrichtet wird.

3. Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) wirkt gem. § SGB VI § 6 SGB VI § 6 Absatz V 1 SGB VI nicht umfassend personenbezogen sondern lediglich beschränkt auf das konkrete Beschäftigungsverhältnis oder die konkrete selbstständige Tätigkeit.

4. Eine einmal erteilte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entfaltet keine Wirkung für ein späteres Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber, selbst wenn dabei ebenfalls eine berufsgruppenspezifische Tätigkeit ausgeübt wird. (Leitsatz der Redaktion)

5. Ein Vertrauensschutz, der einer Feststellung von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung entgegensteht, kann sich aus den Grundsätzen von Treu und Glauben ergeben. Das ist z. B. der Fall, wenn der Träger Versicherungspflicht feststellt, nachdem er zuvor in einer Antwort auf die Frage des Betroffenen nach der Reichweite einer früheren Befreiung im Hinblick auf eine neue Beschäftigung den Eindruck erzeugt hatte, auch insoweit trete wegen der schon erteilten früheren Befreiung keine Versicherungspflicht ein.

6. Darüber hinaus kommt (alternativ) eine Heranziehung der Grundsätze über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch in Betracht, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betroffene falsch beraten oder durch eine falsche Auskunft des Rentenversicherungsträgers von einer erneuten Antragstellung abgehalten wurde.

10 BSG-Entscheidung vom 31.10.2012: Beschäftigungsbezogener Bestandsschutz für Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Das BSG fasste zu seinem Urteil vom 31.10.2012 zu Fragen des beschäftigungsbezogenen Bestandsschutzes für Befreiung von der Rentenversicherungspflicht folgende ur-

teilsbegründende Leitsätze (BSG vom 31.10.2012 - B 12 R 5/10 R -, BeckRS 2013, 68106):

1. Der Bestandsschutz für Personen, die am 31.12.1991 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit waren, wirkt in der Folgezeit nicht umfassend personenbezogen fort, sondern ist auf die konkrete Beschäftigung beschränkt.

2. Eine früher erteilte Befreiung entfaltet bei einem Wechsel der Beschäftigung hinsichtlich des neuen Beschäftigungsverhältnisses auch dann keine Wirkungen, wenn hierbei dieselbe oder eine vergleichbare berufliche Tätigkeit verrichtet wird.

3. Die Fortwirkung einer vor dem 1.1.1992 erteilten Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach der Bestandsschutzregelung des § SGB VI § 231 SGB VI § 231 Absatz I 1 SGB VI ist beschränkt auf die konkrete, der früheren Befreiung zu Grunde liegende Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit. Der Bestandsschutz wirkt nicht umfassend personenbezogen. (Leitsatz der Redaktion)

4. Vertrauensschutz auf uneingeschränkten Fortbestand der ursprünglich erteilten Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann sich aus Treu und Glauben oder (alternativ) aus der Heranziehung der Grundsätze über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ergeben.

5. Für die Abhängigkeit einer Erstreckung nach § SGBVI § 6 SGBVI § 6 Absatz V 2 SGB VI von einem vorherigen Antrag könnte sprechen, dass nach der Systematik des Befreiungsrechts gegebenenfalls auch die Erstreckung auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit – ebenso wie die ursprüngliche Befreiung – in der Dispositionsfreiheit des Versicherungspflichtigen liegen muss.

11 BSG-Entscheidung vom 31.10.2012: Erstreckung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf befristete berufsfremde Tätigkeit

Das BSG fasste zu seinem Urteil vom 31.10.2012 zu Fragen des beschäftigungsbezogenen Bestandsschutzes für Befreiung von der Rentenversicherungspflicht folgende urteilsbegründende Leitsätze (BSG vom 31.10.2012 - B 12 R 8/10 R -, BeckRS 2013, 67985):

1. Eine Erstreckung einer für eine andere Beschäftigung erteilten Befreiung von der Versi-

cherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auf eine andere, vorübergehende versicherungspflichtige Beschäftigung setzt voraus, dass die ursprünglichen Befreiungsvoraussetzungen (Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer) weiterhin vorliegen.

2. Über die Erstreckung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht muss – ebenso wie über die ursprüngliche Befreiung selbst – vom Rentenversicherungsträger durch Verwaltungsakt entschieden werden. Statthaft ist insoweit die Verpflichtungsklage.

12 LSG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 07.08.2013: Voraussetzungen der Befreiung von der RV-Pflicht bei Syndikusanwalt (hier: angestellte Fachreferentin Steuern eines Unternehmens)

Vorstände einer Aktiengesellschaft ohne qualifizierte Anteilsmehrheit an der AG sind regelmäßig abhängig beschäftigt, so das LSG Berlin-Brandenburg unter Berufung auf die jüngere BSG-Rechtsprechung (LSG Berlin-Brandenburg vom 07.08.2013 - L 9 KR 269/11 -, DStR 2013, 2779).

Rechtsanwendung

1 Rechengrößen der Sozialversicherung für 2014

Der Bundesrat hat auf seiner 917. Sitzung am 29.11.2013 der Verordnung der Bundesregierung über die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung für 2014 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2014) zugestimmt (BR-Drs. 727/13). Mit der Verordnung (BGBl I 2013, 4038) werden die jeweiligen Vorjahreswerte der Rechengrößen der Sozialversicherung entsprechend der Steigerungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsangelegenheiten mit Entschädigung für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (§ 68 Absatz 2 Satz 1 SGB VI)

fortgeschrieben.

Für 2014 ergeben sich daher folgende Werte:

	West		Ost	
	Jahr	Monat	Jahr	Monat
Bezugsgröße (§ SGB IV § 18 SGB IV)	33 180,00 €	2 765,00 €	28 140,00 €	2 345,00 €
Geringfügigkeitsgrenze (§ SGB IV § 8 Abs. SGB IV § 8 Absatz 1 SGB IV)		450,00 €		450,00 €
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze – § SGB V § 6 Abs. SGB V § 6 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. SGB V § 6 Absatz 6 SGB V)	53 550,00 €	4 462,50 €	53 550,00 €	4 462,50 €
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ SGB_V § 6 Abs. SGB V § 6 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. SGB_V § 6 Absatz 7 SGB V)	48 600,00 €	4 050,00 €	48 600,00 €	4 050,00 €
Durchschnittsentgelt/Jahr (§ SGB V § 69 Abs. SGB_V § 69 Absatz 2 Nr. 2 SGB V)	34 857,00 €		34 857,00 €	
Beitragsbemessungsgrenze				
Kranken- und Pflegeversicherung (§ SGB V § 233 Abs. SGB V § 233 Absatz 3 SGB V, § SGB XI § 55 Abs. SGB XI § 55 Absatz 2 SGB XI)	48 600,00 €	4 050,00 €	48 600,00 €	4 050,00 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (§§ SGB VI § 159, SGB VI § 275a SGB VI, § SGB III § 341 Abs. SGB III § 341 Absatz 4 SGB III)	71 400,00 €	5 950,00 €	60 000,00 €	5 000,00 €
knappschaftliche Rentenversicherung (§§ SGB VI § 159, SGB VI § 160 SGB VI)	87 600,00 €	7 300,00 €	73 800,00 €	6 150,00 €
Beitragsätze				
Krankenversicherung (§ SGB V § 241 SGB V)	15,50%			
Pflegeversicherung (§ SGB XI § 55 Abs. SGB XI § 55 Absatz 1 Satz 1 SGB XI)	2,05 %*			
Rentenversicherung	18,90%			
knappschaftliche Rentenversicherung	25,10%			
Arbeitslosenversicherung (§ SGB III § 341 Abs. SGB III § 341 Absatz 2 SGB III)	3,00%			
Insolvenzgeldumlage	0,15%			
Künstlersozialabgabe	5,20%			

* + Zuschlag bei Kinderlosen i. H. von 0,25 % (§ SGB XI § 55 Abs. SGB XI § 55 Absatz 3, § SGB XI § 59 Abs. SGB XI § 59 Absatz 5 SGB XI)

2 Behandlung von Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung im LSt-Abzugsverfahren

Bescheinigungen der privaten Krankenversicherungsunternehmen
(OFD NRW, Kurzinfo Est Nr. 32/2013 vom 4.12.2013)

Durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung (BGBl. I 2009 S. 3366) wurde die steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen ab 2010 verbessert.

Im Rahmen des LSt-Abzugsverfahrens wird - anders als bei der Est-Veranlagung - eine Vorsorgepauschale berücksichtigt. Diese besteht aus Teilbeträgen für die

- Rentenversicherung
- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung

des Arbeitnehmers (vgl. § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 EStG sowie BMF-Schreiben vom 26. 11. 2013, DB0633381).

Bei Arbeitnehmern, die Beiträge an eine private Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung leisten, können nach § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 d) EStG n. F. in den Steuerklassen I bis V die dem Arbeitgeber mitgeteilten Beiträge für die Basisabsicherung berücksichtigt werden. Zuschüsse des Arbeitgebers aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung sind abzurechnen.

Bis zur technischen Umsetzung der Bereitstellung der Versicherungsbeiträge als LSt-abzugmerkmal (§ 39 Abs. 4 Nr. 4 i. V. mit § 52 Abs. 50g EStG) können die privaten Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge ab dem Kalenderjahr 2014 wie folgt nachgewiesen werden:

- Beitragsbescheinigung über die voraussichtlichen Beiträge des Vorjahres (Vorlage dieser Bescheinigung beim Arbeitgeber bis spätestens 31. 3. des laufenden Kalenderjahres)
- Beitragsbescheinigung über die voraus-

sichtlichen Beiträge des laufenden Jahres

- Beitragsbescheinigung über die nach § 10 Abs. 2a Satz 4 Nr. 2 EStG übermittelten Daten für das Vorjahr.

Eine vorgelegte Bescheinigung ist vom Arbeitgeber so lange zu berücksichtigen, bis der Arbeitnehmer eine neue Beitragsbescheinigung vorlegt.

Möchte der Privatversicherte seinem Arbeitgeber (z. B. wegen möglicher Rückschlüsse auf seinen Gesundheitszustand) nicht die Beiträge zur Basisabsicherung mitteilen, erfolgt der Ansatz der Mindestvorsorgepauschale im LSt-Abzugsverfahren. Im Rahmen der Est-Veranlagung können die Beiträge zur Basisabsicherung in tatsächlicher Höhe berücksichtigt werden.

Sind die als Vorsorgepauschale angesetzten Beiträge höher als die tatsächlich als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge, handelt es sich um einen Pflichtveranlagungstatbestand, wenn die in § 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG genannten Ar-

beitslohngrenzen überschritten sind. Die Eintragung eines Freibetrages gem. § 39a EStG für als Sonderausgaben abziehbare Vorsorgeaufwendungen kommt wegen der Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nicht in Betracht.
(Quelle: Der Betrieb, online DB0634455)

3 KENSTON Unternehmensgruppe – Pressemitteilung vom 09.12.2013: Rechtsanwalt Udo Eversloh wechselt mit sofortiger Wirkung zur KENSTON Unternehmensgruppe

Der Rechtsanwalt Udo Eversloh wechselt mit sofortiger Wirkung zur KENSTON Unternehmensgruppe und verstärkt den dortigen Geschäftsbereich „Rechtsberatung“. Herr Eversloh wird hierbei als Berater und wissenschaftlicher Mitarbeiter für die Kenston Pension GmbH, Rechtsberatungsgesellschaft für alle juristischen Themen rund um die betriebliche Altersversorgung, fungieren. Herr Eversloh war bis zum 30.11.2013 Ressortleiter Steuerrecht der wöchentlich erscheinenden Zeitschrift „Betriebs-Berater“, die durch die Deutscher Fachverlag GmbH verlegt wird.

Mit der getroffenen Personalentscheidung unterstreicht die KENSTON Unternehmensgruppe Ihren Anspruch auf Wachstums- und Qualitätsführerschaft im bAV- und HR-Markt, der durch die Gewinnung von weiteren Marktanteilen im Bereich von nationalen und internationalen Rechtsberatungsmandaten beschleunigt wird. Darüber hinaus werden die Wachstumsmaßnahmen auf dem Weg in Richtung Marktführung nicht nur in den Themenbereichen der betrieblichen Altersversorgung und von Zeitwertkontenlösungen betrieben. Vielmehr werden auch die Weiterentwicklungen der Geschäftsbereiche „Personal und Personalentwicklung, Entgeltabrechnung und Outsourcing inkl. zugehöriger IT-Administration, Rentner-Lohnbuchhaltung, Human Resource (HR) und betriebliches Gesundheitsmanagement“ (BGM) enorm forciert.

Udo Eversloh begann seine berufliche Laufbahn u. a. als Lektor und Schriftleiter im Stollfuß-Verlag in Bonn. Nach weiteren Stationen als freiberuflicher Rechtsanwalt in Köln und Bonn sowie Schriftleiterpositionen im Verlag Dr. Otto Schmidt und im Haufe Verlag übernahm Herr

Eversloh die Ressortleitung „Steuerrecht“ des Betriebs-Beraters. Herr Eversloh ist Verfasser der ersten Kommentierung zum Rechtsdienstleistungsgesetz sowie Mitautor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung aus dem Beck-Verlag.

Herr Eversloh wird neben der aktiven Beratung und Betreuung von Firmenkundenmandaten auch zentrale wissenschaftliche Aufgaben für die KENSTON Unternehmensgruppe übernehmen. Hierzu zählen u. a. Vortrags- und Seminaraktivitäten sowie die Mitwirkung an der Veröffentlichung von Fachbeiträgen und die entsprechende Aktualisierung der zahlreichen Veröffentlichungen, insbesondere in Form der Buch- und Handbuchbeiträge, in der Fachwelt.

Unter dem Dach der KENSTON Unternehmensgruppe agieren miteinander kooperierende bzw. verbundene Unternehmen, die als unabhängige Lösungspartner für sämtliche Themenbereiche der betrieblichen Versorgung und Vergütung sowie für HR-Lösungen fungieren.

4 KENSTON Unternehmensgruppe – Pressemitteilung vom 02.12.2013: Jan Stratmann und Hakan Takil verstärken mit sofortiger Wirkung den Geschäftsbereich „Aktuariat“ der KENSTON Unternehmensgruppe

Der Diplom-Mathematiker, Aktuar (DAV) und IVS-Sachverständige Jan Stratmann und der Diplom-Mathematiker Hakan Takil verstärken mit sofortiger Wirkung den Geschäftsbereich „Aktuariat“ der KENSTON Unternehmensgruppe. Gleichzeitig rückt Herr Stratmann in den Leitungsstab der KENSTON Unternehmensgruppe und wird alleinverantwortlich den Bereich „Aktuariat“ führen. Herr Stratmann und Herr Takil waren bis zum 30.11.2013 rund 13 Jahre für die VES GmbH in Gevelsberg tätig. Mit der getroffenen Personalentscheidung unterstreicht die KENSTON Unternehmensgruppe Ihren Anspruch auf Wachstums- und Qualitätsführerschaft im bAV- und HR-Markt, der durch die Gewinnung von weiteren Marktanteilen im Bereich von nationalen und internationalen Aktuariatsmandaten beschleunigt wird. Darüber hinaus werden die Wachstumsmaßnahmen auf dem Weg in Richtung Marktführung nicht nur in den Themenbereichen der betrieblichen Alters-

versorgung und von Zeitwertkontenlösungen betrieben. Vielmehr werden auch die Weiterentwicklungen der Geschäftsbereiche „Personal und Personalentwicklung, Entgeltabrechnung und Outsourcing inkl. zugehöriger IT-Administration, Rentner-Lohnbuchhaltung, Human Resource (HR) und betriebliches Gesundheitsmanagement“ (BGM) enorm forciert.

Die Tätigkeitsschwerpunkte von Jan Stratmann und Hakan Takil liegen neben der versicherungsmathematischen Gutachtertätigkeit vor allem in den aktuariellen Tätigkeiten für Pensions- und Sterbekassen. Zu diesen Tätigkeiten zählen u. a.: Unterstützung hinsichtlich der Jahresabschlussarbeiten, Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten zur Vermögenslage, Überschussanalyse (ggf. mit Vorschlägen zur Überschussverteilung), ggf. Überarbeitung bestehender oder Erstellung neuer technischer Geschäftspläne.

Unter dem Dach der KENSTON Unternehmensgruppe agieren miteinander kooperierende bzw. verbundene Unternehmen, die als unabhängige Lösungspartner für sämtliche Themenbereiche der betrieblichen Versorgung und Vergütung sowie für HR-Lösungen fungieren.

Sebastian Uckermann und Peter Hartl, KENSTON-Inhaber, zur Gewinnung von Jan Stratmann und Hakan Takil für die KENSTON Unternehmensgruppe:

„Wir freuen uns, mit Herrn Stratmann und Herrn Takil zwei herausragende Persönlichkeiten der deutschen ‚Aktuarsszene‘ für unsere Unternehmensgruppe gewonnen zu haben. Hiermit unterstreichen wir unseren qualitativ hochwertigen Alleinstellungsanspruch im bAV- und HR-Markt, der durch die Erschließung und Erweiterung neuer und bestehender Geschäftsfelder, gerade im versicherungsmathematischen Bereich, noch erheblich weiter ausgebaut werden soll. Herr Stratmann und Herr Takil werden als weitere, führende ‚Gesichter‘ unserer Häuser agieren.“

Jan Stratmann und Hakan Takil zu ihrem Wechsel zur KENSTON Unternehmensgruppe:

„Es ist uns eine Freude und Ehre zugleich, zur aus unserer Sicht innovativsten und progressivsten Unternehmensgruppe in den Geschäftsfeldern Versorgung, Vergütung, Personal und HR zu wechseln. Zwei Dinge haben uns den Wechsel sehr leicht gemacht: Erstens die unbegrenzten Bewegungsfreiheiten und Entfaltungsmöglichkeiten in unseren Kerndisziplinen

„Versicherungsmathematik“ und „Aktuariat“ sowie zweitens die nachhaltige, langfristig angelegte und auf Mitarbeiterbindung fokussierte Geschäftsstrategie.“

5 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV

Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.
Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung

- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater, **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt, **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater; **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt; **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülldorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



6 Uwe Krupp – Medienbotschafter KENSTON Unternehmensgruppe

Uwe Krupp ist – neben seiner Tätigkeit als Medienbotschafter der KENSTON Unternehmensgruppe – Trainer und Sportchef des achtmaligen Deutschen Eishockey-Meisters Kölner Haie und erster deutscher Stanley-Cup-Gewinner als Spieler. Uwe Krupp zählt zu den herausragenden Persönlichkeiten des deutschen und internationalen Sportgeschehens und unterstützt die KENSTON Unternehmensgruppe als „Gesicht in der Öffentlichkeit“ bei der Markenpositionierung, bei der Förderung von sozialen Projekten sowie im Rahmen der Sportförderung.

Mit der Kooperation mit Uwe Krupp unterstreicht die KENSTON Unternehmensgruppe Ihren Anspruch auf Wachstums- und Qualitätsführerschaft im bAV- und HR-Markt. Hierbei werden die Wachstumsmaßnahmen auf dem Weg in Richtung Marktführung nicht nur in den Themenbereichen der betrieblichen Altersversorgung und Zeitwertkontenlösungen betrieben. Vielmehr werden auch die Weiterentwicklungen der Geschäftsbereiche „Personal und Personalentwicklung, Entgeltabrechnung und Outsourcing, Rentner-Lohnbuchhaltung, Human Resource (HR) und betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)“ enorm forciert.

Uwe Krupp, am 24.06.1965 in Köln geboren, startete seine beeindruckende Eishockey-Laufbahn im Nachwuchs der Kölner Haie und stieß 1982 zur Haie-Profimannschaft. Bis 1986 gewann er dabei zwei Deutsche Meisterschaften. 1986 wechselte Uwe Krupp nach Nordamerika in die NHL. Insgesamt bestritt er 810 Spiele in der NHL. Höhepunkt seiner Karriere war der Stanley-Cup-Gewinn 1996 mit Colorado Avalanche. Hierbei erzielte Krupp im vierten Finale den entscheidenden 1:0-Siegtreffer in der Verlängerung zum Cup-Gewinn. Krupp war der erste deutsche Spieler, der die wichtigste Eishockey-Trophäe der Welt gewonnen hat. 2002 holte Krupp im Trikot der Detroit Red Wings ein zweites Mal den Stanley-Cup.

Nach seiner aktiven Laufbahn begann Uwe Krupp 2002/2003 als Trainer zu arbeiten. Nachdem er die U 18 und die U 20-Auswahl Deutschlands gecoacht hatte, wurde er 2005 Nationaltrainer der A-Mannschaft. Das Erreichen des Halbfinals bei der Heim-WM 2010 (Rang vier) unter Krupps Leitung war die beste Platzierung einer deutschen Eishockey-Nationalmannschaft seit 1953. 2011 führte er das deutsche Team erneut ins WM-Viertelfinale. Seit dem 01.06.2011 ist Uwe Krupp Headcoach und

Sportchef bei den Kölner Haien. 2012 erreichte er mit dem KEC das Playoff-Viertelfinale, 2013 das Finale.

Sebastian Uckermann und Peter Hartl, KENSTON-Inhaber, zur Tätigkeit von Uwe Krupp für die KENSTON Unternehmensgruppe:

„Wir freuen uns, mit Uwe Krupp eine der über-
ragenden deutschen Sportpersönlichkeiten für
eine langfristige Kooperation mit der KENSTON
Unternehmensgruppe gewonnen zu haben. Uwe
Krupp steht für die Eigenschaften Charakter-
festigkeit, Geradlinigkeit, Willensstärke, Mo-
tivationskraft und „andere Wege gehen“ – also
genau die Merkmale, für die auch KENSTON
steht. Aber auch das offene und emotionale Be-
kenntnis zum Standort Köln verbinden Uwe
Krupp und KENSTON. Zahlreiche Projekte be-
gleiten diese Kooperation, die auch nachhaltig
positiv durch das Wirken von Uwe Krupp als
Trainer der Kölner Haie beeinflusst wird. So wer-
den sowohl soziale Projekte zur Lern- und Aus-
bildungsförderung als auch Sportfördermaß-
nahmen für sozial benachteiligte Kindern und
Jugendliche initiiert und umgesetzt.“

Uwe Krupp zu seiner Kooperation mit der
KENSTON Unternehmensgruppe:

„Als gebürtiger Kölner und Haie-Trainer kann
ich sagen: die Haie sind kein beliebiger Verein,
sondern ein Teil der Stadt Köln mit einem eigen-
en „Way of Life“. Und genau deshalb freue
ich mich und bin stolz darauf ein Teil der KEN-

STON-Familie zu sein. Denn auch hier wird ein
eigener „Way of Life“ gelebt, um durch Inno-
vationskraft, Identifikation zur Stadt Köln und
Sozialkompetenz nicht nur den eigenen Erfolg
zu sehen, sondern noch weit darüber hinaus zu
schauen. Mitarbeiterbindung, Jugend- und Aus-
bildungsförderung sind nur einige Bereiche, die
KENSTON absolut einzigartig machen. Gerne
unterstütze ich daher die entsprechenden Um-
setzungen und Projekte, die sich auch sehr gut
mit meiner Tätigkeit für die Kölner Haie mit
ihrem großen Unterstützerkreis kombinieren
lassen.“



Uwe Krupp - Stanley-Cup-Gewinner,
Medienbotschafter KENSTON Unternehmensgruppe



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung.

Gleichzeitig ist Herr Uckermann Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.



Kenston Pension GmbH

Hohenstaufering 48 – 54
50674 Köln

Tel. +49 (0) 221 99 2222 3 - 0

Fax +49 (0) 221 99 2222 3 - 50

info@kenston-pension.de

www.kenston-pension.de

www.kenston-akademie.de

Mit freundlicher Unterstützung:
**Bundesverband der Rechtsberater
für betriebliche Altersversorgung
und Zeitwertkonten e.V.**